

Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:
Lösungen zum Thema Kostenentscheidung

Fall 1 a

I. Entscheidung zur Hauptsache

1. Ansprüche gegen Fritz Bauer

a) Verdienstausschlag

Fritz Bauer ist dem Kläger aus **§ 18 Abs. 1** und **§ 7 Abs. 1 StVG** sowie aus **§ 823 Abs. 1 BGB** zum **Ersatz** des Verdienstausschlages **verpflichtet**, und zwar unter Berücksichtigung der in der Aufgabe vorgegebenen **Mitverursachungsquote** von $\frac{1}{5}$. Dem Kläger stehen deshalb nur $\frac{4}{5}$ des geltend gemachten Betrages von 20.000 Euro, also **16.000 Euro** zu.

b) Schmerzensgeld

Der nach den oben genannten Vorschriften zu ersetzende Schaden umfasst gemäß **§ 253 Abs. 2 BGB** bzw. **§ 11 Satz 2 StVG** auch ein **Schmerzensgeld**. Dessen Höhe ist im Aufgabentext mit 20.000 Euro vorgegeben.

Ein zusätzlicher Abzug wegen **Mitverschuldens** darf **nicht** vorgenommen werden.

Mitverschuldens ist bereits bei der Bestimmung der angemessenen Höhe des Schmerzensgeldes als Faktor in die **Gesamtabwägung** einzustellen.

Dem Kläger stehen also **20.000 Euro** zu.

2. Ansprüche gegen Hildegard Bauer

Hildegard Bauer könnte allenfalls nach **§ 7 Abs. 1 StVG** in Anspruch genommen werden.

Nach dem Sachverhalt soll sie aber nicht Halterin des Fahrzeugs sein.

Die Klage gegen Hildegard Bauer ist mithin **unbegründet**.

3. Zwischenergebnis

Der **Tenor zur Hauptsache** lautet somit:

Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger 36.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Der Kläger hat im Verhältnis zu den einzelnen Beklagten **in unterschiedlicher Höhe** obsiegt bzw. verloren. Die Bildung **einheitlicher Kostenquoten** ist damit **nicht möglich**: Ließe man den Kläger $\frac{24}{60}$ der Kosten tragen, wäre die Beklagte zu 2 benachteiligt; müsste der Kläger alle Kosten tragen, wäre der Beklagte zu 1 ohne ersichtlichen Grund bevorzugt. Die Bildung eines Mittelwerts erscheint ebenfalls nicht überzeugend. Die (in der ZPO nicht ausdrücklich geregelte) angemessene Lösung besteht darin, für die **Gerichtskosten** sowie die **außergerichtlichen Kosten** der einzelnen Beteiligten **separate Quoten** zu bilden. Eine so strukturierte Kostenentscheidung bezeichnet man als Baumbach'sche Formel.

- a) Zur Bildung der einzelnen Quoten wird der gegen mehrere Beklagte als Gesamtschuldner gerichtete Prozess **fiktiv in Einzelprozesse** aufgeteilt. Für jeden dieser Einzelprozesse wird ermittelt, mit welchen Beträgen die daran Beteiligten unterlegen sind. Diese Unterliegensbeträge werden ins **Verhältnis** gesetzt zu dem **Gesamtbetrag**, um den in den fiktiven Einzelprozessen gestritten worden ist. Das Ergebnis ist die von den einzelnen Beteiligten zu tragende Quote.
- b) Im **vorliegenden Fall** ist die Klage über insgesamt 60.000 Euro (deren Zuständigkeits- und Gebühren-**Streitwert** ebenfalls **60.000 Euro** beträgt) danach in zwei fiktive Einzelprozesse über je 60.000 Euro aufzuteilen.
Der Kläger und das Gericht waren an beiden dieser fiktiven Einzelprozesse beteiligt. Jeder der zwei Beklagten war hingegen jeweils nur an einem der Fiktiv-Prozesse beteiligt.
- c) Zur Umsetzung dieser Regeln gibt es verschiedene **Schemata**. Alle diese Schemata sind nur Hilfsmittel und müssen zu demselben Ergebnis führen.

Das **Grundprinzip** lässt sich in einfachen Fällen leicht nachvollziehen:

Die Ansprüche gegen die einzelnen Beklagten werden fiktiv so behandelt, als wären sie in getrennten Prozessen verhandelt worden. Soweit ein Beteiligter an mehreren dieser fiktiven Teilprozesse beteiligt war, werden die einzelnen Teilquoten nach dem Wertverhältnis der einzelnen Teile zusammengefügt:

Teilprozess	Wert	Anteil am Gesamtwert	Unterliegen K	Unterliegen B
1: K gegen B1	60.000	50 %	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	$\frac{36}{60} = \frac{3}{5}$
2: K gegen B2	60.000	50 %	$\frac{60}{60} = 1$	0

Hieraus ergibt sich folgende Ableitung:

- (1) Der **Kläger** war an beiden Teilprozessen beteiligt. Seine Kosten sind wie folgt zu verteilen:
- (a) Kläger:
- $\frac{2}{5}$ aus Teilprozess 1, Anteil 50 %. Das ist $\frac{1}{5}$ der Gesamtkosten.
 - $\frac{1}{1}$ aus Teilprozess 2, Anteil 50 %. Das ist $\frac{1}{2}$ der Gesamtkosten.
- Insgesamt hat der Kläger also zu tragen $\frac{1}{5} + \frac{1}{2} = \frac{2}{10} + \frac{5}{10} = \frac{7}{10}$
- (b) Beklagter zu 1:
- $\frac{3}{5}$ aus Teilprozess 2, Anteil 50 %. Das sind $\frac{3}{10}$ der Gesamtkosten.
- (2) Das **Gericht** war ebenfalls an beiden Teilprozessen beteiligt, und zwar in gleicher Weise wie der Kläger. Die Gerichtskosten sind deshalb **ebenso** aufzuteilen wie die außergerichtlichen Kosten des **Klägers**.
- (3) Der **Beklagte zu 1** war nur am ersten Teilprozess beteiligt. Seine Kosten sind wie folgt zu verteilen:
- (a) Kläger: $\frac{2}{5}$
- (b) Beklagter zu 1: $\frac{3}{5}$
- (4) Die **Beklagte zu 2** war nur am zweiten Teilprozess beteiligt. Ihre Kosten trägt in vollem Umfang der **Kläger**.

2. Zur **Tenorierung** gibt es mehrere Möglichkeiten:

a) Ausführliche Fassung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger $\frac{7}{10}$ und der Beklagte zu 1 $\frac{3}{10}$. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 tragen dieser selbst zu $\frac{3}{5}$ und der Kläger zu $\frac{2}{5}$. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 trägt der Kläger.

b) Kürzere Fassung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger $\frac{7}{10}$ und der Beklagte zu 1 $\frac{3}{10}$. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 sowie $\frac{2}{5}$ der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1. Im Übrigen tragen die Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Zur Erläuterung: Diejenigen Anteile, die die Beteiligten an ihren eigenen Kosten zu tragen haben, brauchen nicht ausdrücklich angegeben zu werden. Zweckmäßig ist aber ein klarstellender Hinweis, dass insoweit keine Erstattung erfolgt.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Der **Kläger** kann vollstrecken:

a) Gegenüber dem **Beklagten zu 1**

- den Hauptsachebetrag von 36.000 Euro
- Zinsen
- $\frac{3}{10}$ seiner außergerichtlichen Kosten sowie der von ihm verauslagten Gerichtskosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

b) Gegenüber der **Beklagten zu 2**

- nichts

2. Die **Beklagte zu 2** kann vollstrecken:

- ihre außergerichtlichen Kosten in voller Höhe. Das sind rund 4.100 Euro.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

3. Damit ergibt sich folgende **Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit:**

Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 1 b**I. Entscheidung zur Hauptsache****1. Ansprüche gegen Fritz Bauer**

Hier ergibt sich keine Änderung gegenüber Fall 1a.

Die Klage ist also in Höhe von **36.000 Euro** begründet.

2. Ansprüche gegen Hildegard Bauer**a) Verdienstaufschlag**

Als Fahrzeughalterin ist Hildegard Bauer nach **§ 7 Abs. 1 StVG** ebenfalls zur Zahlung des oben genannten Betrages von **16.000 Euro** verpflichtet.

b) Schmerzensgeld

Dieser Anspruch ergibt sich aus § 11 Satz 2 StVG.

Hier ist die Höhe der Einfachkeit halber mit 8.000 Euro vorgegeben.

Ob das richtig ist, soll nicht vertieft werden.

Zur **Erläuterung**: Ob die Höhe des Schmerzensgeldes gegenüber einem Schuldner, der „nur“ aus Gefährdungshaftung zum Schadensersatz verpflichtet ist, anders zu bemessen ist als gegenüber einem Schuldner, der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat, ist streitig und in der Rechtsprechung **noch nicht geklärt**. Zumindest für einfache Fahrlässigkeit wird es wohl dem Zweck der Neuregelung entsprechen, keine Differenzierung zu treffen (so z.B. OLG Celle NJW 2004, 1185, OLG Saarbrücken NJW 2008, 1166, 1168).

Auch hier ist ein separater Abzug wegen **Mitverschuldens** nicht zulässig.

Dem Kläger stehen also **8.000 Euro** zu.

3. Ansprüche gegen die Badische Beamtenversicherung

Der **Haftpflichtversicherer** haftet nach **§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG** neben Fahrer *und* Halter als **Gesamtschuldner**. Die BB-Versicherung muss also für Verdienstaufschlag und für das Schmerzensgeld in voller Höhe aufkommen.

4. Zwischenergebnis

Der **Tenor zur Hauptsache** lautet somit:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 24.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen. Die Beklagten zu 1 und 3 werden darüber hinaus als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere 12.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Auch hier sind die Beklagten in unterschiedlicher Höhe unterlegen. Es ist also eine **Baumbach'sche Formel** erforderlich.

2. Soweit die Beklagten in der **Hauptsache** als **Gesamtschuldner** verurteilt worden sind, haben sie nach **§ 100 Abs. 4 ZPO** auch die **Kosten gesamtschuldnerisch** zu tragen. Dies ist auch innerhalb der Baumbach'schen Formel zu berücksichtigen.

3. **Rechnerisch** ergibt sich folgendes Bild:

Teilprozess	Wert	Anteil am Gesamtwert	Unterliegen Kläger	Unterliegen aller drei Beklagten	Zusätzliches Unterliegen der Bekl. 1 +3
1: K gegen B1	60.000	$\frac{1}{3}$	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	$\frac{12}{60} = \frac{1}{5}$
2: K gegen B2	60.000	$\frac{1}{3}$	$\frac{36}{60} = \frac{3}{5}$	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	-
3: K gegen B3	60.000	$\frac{1}{3}$	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	$\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$	$\frac{12}{60} = \frac{1}{5}$

Beachte: Wegen § 100 Abs. 4 ZPO wurde die Unterliegensquote der Beklagten aufgeteilt. Für einen Teilbetrag von 24.000 Euro haften alle drei Beklagten als Gesamtschuldner, für weitere 12.000 Euro nur die Beklagten zu 1 und 3.

Insgesamt ergibt sich aus der Tabelle folgende Ableitung:

a) Der **Kläger** war an allen drei Teilprozessen beteiligt. Seine Kosten sind wie folgt zu verteilen:

(1) Kläger:

- $\frac{2}{5}$ aus Teilprozess 1, Anteil $\frac{1}{3}$. Das sind $\frac{2}{15}$ der Gesamtkosten.

- $\frac{3}{5}$ aus Teilprozess 2, Anteil $\frac{1}{3}$. Das sind $\frac{3}{15}$ der Gesamtkosten.

- $\frac{2}{5}$ aus Teilprozess 3, Anteil $\frac{1}{3}$. Das sind $\frac{2}{15}$ der Gesamtkosten.

Insgesamt hat der Kläger also $\frac{7}{15}$ zu tragen.

(2) Alle Beklagten als Gesamtschuldner (§ 100 Abs. 4 ZPO):

Je $\frac{2}{5}$ aus allen Teilprozessen. Das sind $\frac{2}{5}$ (= $\frac{6}{15}$) der Gesamtkosten.

(3) Die Beklagten zu 1 und 3 als Gesamtschuldner zusätzlich:

- $\frac{1}{5}$ aus Teilprozess 1, Anteil $\frac{1}{3}$. Das ist $\frac{1}{15}$ der Gesamtkosten.

- $\frac{1}{5}$ aus Teilprozess 3, Anteil $\frac{1}{3}$. Das ist $\frac{1}{15}$ der Gesamtkosten.

Das sind insgesamt nochmals $\frac{2}{15}$ der Gesamtkosten.

b) Das **Gericht** war ebenfalls an allen drei Teilprozessen beteiligt, und zwar in gleicher Weise wie der Kläger. Die Gerichtskosten sind deshalb **ebenso** aufzuteilen wie die außergerichtlichen Kosten des **Klägers**.

c) Der **Beklagte zu 1** war nur am ersten Teilprozess beteiligt. Seine Kosten sind also wie folgt zu verteilen:

(1) Kläger: $\frac{2}{5}$

(2) Beklagter zu 1: $\frac{3}{5}$

d) Die **Beklagte zu 2** war nur am zweiten Teilprozess beteiligt. Ihre Kosten sind wie folgt zu verteilen:

(1) Kläger: $\frac{3}{5}$

(2) Beklagte zu 2: $\frac{2}{5}$

e) Die **Beklagte zu 3** war nur am dritten Teilprozess beteiligt. Ihre Kosten sind also wie folgt zu verteilen:

(1) Kläger: $\frac{2}{5}$

(2) Beklagter zu 3: $\frac{3}{5}$

4. Damit ergibt sich folgende **Kostenentscheidung**:

a) Ausführliche Fassung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger $\frac{7}{15}$, die Beklagten als Gesamtschuldner $\frac{2}{5}$ und die Beklagten zu 1 und 3 als Gesamtschuldner weitere $\frac{2}{15}$. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und 3 tragen diese jeweils selbst zu $\frac{3}{5}$, der Kläger jeweils zu $\frac{2}{5}$. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 tragen der Kläger zu $\frac{3}{5}$ und die Beklagte zu 2 zu $\frac{2}{5}$.

b) Kürzere Fassung:

Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger $\frac{7}{15}$, die Beklagten als Gesamtschuldner $\frac{2}{5}$ und die Beklagten zu 1 und 3 als Gesamtschuldner weitere $\frac{2}{15}$. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 und 3 zu $\frac{2}{5}$, diejenigen der Beklagten zu 2 zu $\frac{3}{5}$. Im Übrigen tragen die Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Der **Kläger** kann vollstrecken:

a) Gegenüber den **Beklagten zu 1 und 3** jeweils:

- den Hauptsachebetrag von 36.000 Euro
- Zinsen
- $\frac{2}{5} + \frac{2}{15}$ seiner außergerichtlichen Kosten sowie der von ihm verauslagten Gerichtskosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

b) Gegenüber der **Beklagten zu 2**

- den Hauptsachebetrag von 24.000 Euro
- Zinsen
- $\frac{2}{5}$ seiner außergerichtlichen Kosten und der von ihm verauslagten Gerichtskosten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

2. Die **Beklagten zu 1 und 3** können vollstrecken:

- $\frac{2}{5}$ ihrer Kosten. Das sind hier jeweils rund $(4.100 \times 0,4 \approx) 1.700$ Euro.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

3. Die **Beklagte zu 2** kann vollstrecken:

- $\frac{3}{5}$ ihrer Kosten. Das sind hier rund $(4.100 \times 0,6 \approx) 2.500$ Euro.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

4. Damit ergibt sich folgende **Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit**:

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger und die Beklagte zu 2 jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung seitens der Beklagten zu 1 und 3 durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Fall 2 a**I. Entscheidung in der Hauptsache**

1. In Höhe des behaupteten **Preisnachlasses** von 40.000 Euro ist die Klage **unbegründet**. Die **Zeugen** haben die diesbezügliche **Behauptung des Beklagten bestätigt**.
2. Der **verbleibende Betrag** von 60.000 Euro steht dem Kläger hingegen **nach § 631 Abs. 1 BGB** zu. Dieser Betrag ist, sofern die Geltung der VOB/B vereinbart wurde, nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B spätestens 30 Tage (in schwierigen Fällen 60 Tage) nach Zugang der Schlussrechnung **fällig**, ansonsten gemäß § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Abnahme des Werks. Beide Voraussetzungen liegen vor.
3. Der **Tenor zur Hauptsache** lautet somit:
Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Nach § 92 Abs. 1 ZPO sind die Kosten nach den **Unterliegensquoten** zu verteilen.
2. Die danach naheliegende Verteilung von **60 zu 40** zu Lasten des Beklagten erscheint nicht vollständig angemessen, weil die **Beweisaufnahme** – die sich nur auf den Teilbetrag von 40.000 Euro bezogen hat – **in vollem Umfang** zu Lasten des **Klägers** ausgegangen ist. In Euro und Cent ausgedrückt ergibt sich – überschlägig – folgendes Bild:
 - a) Insgesamt sind folgende Prozesskosten angefallen:

- 3 Gerichtsgebühren aus 100.000 Euro:	rd. 3.400 Euro
- 2 x 1,3 Verfahrensgebühren aus 100.000 Euro:	rd. 5.100 Euro
- 2 x 1,2 Termingebühren aus 100.000 Euro:	rd. 4.900 Euro
- Zeugenauslagen	<u>2.000 Euro</u>
Summe	rd. <u>15.400 Euro</u>
 - b) Bei einer 60:40-Verteilung entfielen damit

- auf den Kläger	rd. 6.200 Euro
- auf den Beklagten	rd. 9.200 Euro
 - c) Legt man die Kosten der Beweisaufnahme in vollem Umfang auf den Kläger um, entfielen hingegen

- auf den Kläger: 2.000 Euro und 40 % von 13.400 Euro	rd. 7.400 Euro
- auf den Beklagten: 60 % von 13.400 Euro	rd. 8.000 Euro

Das macht für jeden Beteiligten immerhin 1.200 Euro Differenz.

3. Um die zuletzt aufgezeigte Kostenverteilung zu erreichen, gibt es **zwei Lösungswege**:
- a) Eine Auffassung will am Gebot der **einheitlichen Kostenverteilung** festhalten. Dann bleibt nur übrig, die **Gesamtkosten** des Prozesses und die darauf auf die einzelnen Parteien entfallenden **Teilbeträge** überschlägig zu berechnen und anhand dieser Werte wiederum **Quoten** zu bilden.
- Hier ergäbe dies eine Verteilung von 7.400 zu 8.000, also 48 % zu 52% oder Kostenaufhebung.

Der **Tenor** lautete dann:

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Gegen diese Methode spricht aber, dass sie **umständlich** und **ungenau** ist.

- b) Nach einer anderen Auffassung ist auf den genannten Fall **§ 96 ZPO** anwendbar: Die Behauptung des Beklagten über den angeblichen Preisnachlass ist ein erfolglos gebliebenes **Verteidigungsmittel**. Die hierfür angefallenen Kosten (nämlich diejenigen der Beweisaufnahme) lassen sich von den übrigen Kosten des Prozesses trennen.

Diese Methode vermeidet die Unzulänglichkeiten der unter a) geschilderten Vorgehensweise und führt zu einem **exakten** Ergebnis. Sie ist deshalb vorzugswürdig.

Die **Kostenentscheidung** lautet danach:

Die Kosten der Beweisaufnahme trägt der Kläger. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte $\frac{3}{5}$, der Kläger $\frac{2}{5}$.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Der **Kläger** kann vollstrecken:

- den Hauptsachebetrag von 60.000 Euro
- Zinsen
- $\frac{3}{5}$ der von ihm verauslagten Gerichtsgebühren
- $\frac{3}{5}$ seiner Anwaltskosten

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

2. Der **Beklagte** kann vollstrecken:

- $\frac{2}{5}$ der Anwaltskosten.
- Die gesamten von ihm gezahlten Gebührenvorschüsse für Zeugen

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 Satz 1 ZPO.

3. Der **Tenor** lautet danach:

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Fall 2 b**I. Entscheidung in der Hauptsache**

1. Nach der **teilweisen Rücknahme** ist nur noch über den **verbliebenen Teilbetrag** von 60.000 Euro zu entscheiden. Insoweit ist ein **Anerkenntnis-Urteil** zu erlassen.
2. Der **Tenor** lautet:
Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 60.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen.

II. Kostenentscheidung

1. Soweit die Klage **zurückgenommen** ist, hat der **Kläger** nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO anteilig die Kosten zu tragen.
2. Hinsichtlich des **übrigen Teils** ist nach § 92 Abs. 1 ZPO der **Beklagte** kostenpflichtig. § 93 ZPO ist nicht zu seinen Gunsten anwendbar, weil er der Klage noch in der schriftlichen Klageerwiderung entgegengetreten ist.
3. Die danach nahe liegende Verteilung von 60:40 zu Lasten des Beklagten würde den verursachten Kosten wiederum nicht vollständig gerecht: Wegen der frühzeitigen Klagerücknahme (noch vor dem Termin) sind **Termingebühren** nur aus **60.000 Euro** entstanden. Insoweit ist der Beklagte aber vollständig unterlegen.
Auch hier kann man § 96 ZPO anwenden, denn die Termingebühren sind von den übrigen Kosten des Rechtsstreits ohne weiteres unterscheidbar.
Beachte: Gingen Klagerücknahme und Anerkenntnis auf eine vorherige (auch telefonische) **Abprache** zwischen den Anwälten zurück, wären die vorstehenden Überlegungen obsolet. Die Termingebühr wäre dann aus 100.000 Euro entstanden. Nach Vorbemerkung 3 Abs. 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG fällt die Termingebühr auch an für „die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichts“ (vgl. dazu BGH ZfS 2010, 286 Rn. 6 ff.).
4. Der **Tenor** kann deshalb lauten:
Die Termingebühren hat der Beklagte zu tragen. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte $\frac{3}{5}$, der Kläger $\frac{2}{5}$.

5. Zum praktischen Unterschied:

- a) Insgesamt sind im vorliegenden Rechtsstreit überschlägig folgende Kosten angefallen:

- 1 Gerichtsgebühr aus 100.000 Euro	rd. 1.200 Euro
(Ermäßigung, weil hinsichtlich des gesamten Streitgegenstandes die Voraussetzungen von Nr. 1202 des Kostenverzeichnisses vorliegen, teils nach lit. a, teils nach lit b)	
- 2 x 1,3 Verfahrensgebühren aus 100.000 Euro	rd. 5.100 Euro
- 2 x 1,2 Termingebühren aus 60.000 Euro	rd. 4.000 Euro
Summe	rd. 10.300 Euro

- b) Bei pauschaler 60:40-Verteilung entfallen
- auf den Kläger: rd. 4.100 Euro
 - auf den Beklagten: rd. 6.200 Euro
- c) Bei der oben angeordneten Verteilung entfallen:
- auf den Kläger: $\frac{2}{5}$ von 6.300 Euro rd. 2.500 Euro
 - auf den Beklagten: 4.000 Euro und $\frac{3}{5}$ von 6.300 Euro rd. 7.800 Euro
- Die Differenz macht auch für jede Partei rund 1.600 Euro aus.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Zugunsten des **Klägers** greift § 708 Nr. 1 ZPO (Anerkenntnis-Urteil).
2. Der **Beklagte** kann nach der unter II 4 getroffenen Entscheidung nur $\frac{2}{5}$ der Verfahrensgebühr vollstrecken. Das sind rund 1.100 Euro.
Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.
3. Der **Tenor** lautet also:
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Fall 3 a

I. Zulässigkeit des Antrags auf Kostenfestsetzung

1. Ein Kostenfestsetzungsbeschluss ist gemäß § 103 Abs. 1 ZPO erforderlich, damit der Anspruch auf Kostenerstattung durchgesetzt werden kann. Das Urteil reicht dafür nicht aus; es enthält hinsichtlich der Kosten nur eine Grundentscheidung.
2. Voraussetzung für eine Kostenfestsetzung ist eine **Kosten-Grundentscheidung** im Urteil, die zumindest einen Teil der Kosten dem Gegner auferlegt.
Hier ist **fraglich**, ob die vom Landgericht getroffene Entscheidung über die „Kosten des Rechtsstreits“ auch die **Kosten der Streithilfe** umfasst.
 - a) Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO sind die Kosten der Streithilfe je nach Ausgang des Rechtsstreits dem Gegner der Hauptpartei oder dem Streithelfer aufzuerlegen. Daraus ergibt sich, dass über die Kosten der Streithilfe **gesondert zu entscheiden** ist.
Eine Entscheidung über die „Kosten des Rechtsstreits“ betrifft deshalb grundsätzlich nicht die Kosten der Streithilfe (vgl. BGH NJW-RR 2005, 295).
Das Landgericht hätte vielmehr ausdrücklich aussprechen müssen, dass der Beklagte auch die Kosten des Streithelfers tragen soll.
 - b) Ausnahmsweise kann sich aus den Entscheidungsgründen im Wege der **Auslegung** ergeben, dass auch über die Kosten des Streithelfers entschieden worden ist.
Hinweise dafür ergeben sich **hier** aus dem Sachverhalt **nicht**.

3. **Ergebnis:** Eine Kostenfestsetzung ist mangels Grundentscheidung **nicht möglich**.

II. Zulässigkeit eines Antrags auf Urteilsergänzung

1. Gemäß § 321 Abs. 1 ZPO kann Antrag auf Urteilsergänzung unter anderem dann gestellt werden, wenn der **Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen** worden ist.
Diese Voraussetzung liegt hier vor.
Das Urteil enthält keine Entscheidung über die Kosten des Streithelfers.
2. Gemäß § 321 Abs. 2 ZPO muss der Antrag innerhalb einer **Frist von zwei Wochen ab Zustellung** gestellt werden. Maßgeblich ist in der vorliegenden Konstellation – anders als für die Berufung – die Zustellung an den **Streithelfer** (BGH NJW-RR 2005, 295).
Diese Frist ist **hier** bereits **abgelaufen**.
3. **Ergebnis:** Der Antrag auf Urteilsergänzung ist wegen Versäumung der Frist unzulässig.

III. Zulässigkeit eines Antrags auf Urteilsberichtigung

1. Gemäß § 319 Abs. 1 ZPO kann das Gericht Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten **jederzeit** berichtigen.
2. Im vorliegenden Zusammenhang setzt dies aber voraus, dass die Kostenentscheidung zugunsten des Streithelfers aufgrund eines **offenbaren Versehens** unterblieben ist. Das Versehen müsste aus dem Urteil selbst ohne weiteres ersichtlich sein (vgl. nur BGH NJW 2016, 2754 Rn. 3). Letzteres ist etwa der Fall, wenn in den Gründen der Entscheidung § 101 ZPO zitiert wird oder in sonstiger Weise zum Ausdruck gebracht wird, dass der Gegner auch die Kosten des Streithelfers zu tragen hat.
Diese Voraussetzung liegt **hier nicht** vor.
3. **Ergebnis:** Ein Antrag auf Urteilsberichtigung ist unbegründet.

IV. Weitere Möglichkeiten

Als einzige Möglichkeit, ihre Kosten ersetzt zu erhalten, bleibt der Streithelferin eine **Haftungsklage** gegen ihren Anwalt. Dieser hätte erkennen können und müssen, dass das Urteil keine Entscheidung über die Kosten der Streithilfe enthält, und deshalb rechtzeitig Urteilsergänzung beantragen müssen. Wegen Verletzung dieser Pflicht schuldet er gemäß § 280 Abs. 1 BGB Schadensersatz.

Fall 3 a**I. Zulässigkeit einer Entscheidung über die Kosten der Streithilfe**

1. Nach Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich bedarf es keiner gerichtlichen Kostenentscheidung, soweit sich die Parteien in dem Vergleich auch über die Kosten geeinigt haben.
Fehlt es an einer Einigung über die Kosten, muss das Gericht über diese analog § 91a ZPO durch **Beschluss** entscheiden.
2. **Hier** wurden in dem Vergleich nur die Kosten des **Rechtsstreits** geregelt, **nicht** aber die Kosten der **Streithilfe**. Über diese ist deshalb durch Beschluss zu entscheiden.
Beachte: Es hätte den Beteiligten frei gestanden, in dem Vergleich auch die Kosten des Streithelfers zu regeln. Dies ist hier aber nicht geschehen. Eine dem Streithelfer nachteilige Regelung hätte auf diesem Weg ohnehin nur mit seiner Zustimmung wirksam getroffen werden können.
3. **Zwischenergebnis:** Der Antrag ist zulässig.

II. Inhalt der Kostenentscheidung

1. Gemäß § 101 Abs. 1 ZPO hat der **Gegner** der unterstützten Hauptpartei auch die Kosten der Streithilfe zu tragen, **soweit** er die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.
Die Kosten des Streithelfers können also stets nur dem Gegner oder dem Streithelfer selbst auferlegt werden, nicht hingegen der vom Streithelfer unterstützten Partei.
2. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Parteien die Kostentragung in einem **Vergleich** regeln. Soweit der Gegner der vom Streithelfer unterstützten Partei nach dem Vergleich die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, muss er auch die Kosten der Streithilfe tragen.
Maßgeblich ist nur die Quote für die Prozesskosten. Ob und in welchem Umfang der Gegner außergerichtliche Kosten zu tragen hat, ist unerheblich (BGH NJW 2011, 3721 Rn. 7).
3. **Hier** sind die Kosten des Rechtsstreits im Vergleich gegeneinander **aufgehoben** worden.
Die Folgen für den Erstattungsanspruch eines Streithelfers waren früher streitig:
 - Eine Ansicht billigte dem Streithelfer bei Kostenaufhebung in der Hauptsache einen Anspruch auf Erstattung der **Hälfte** seiner Kosten zu, weil die Hauptparteien im wirtschaftlichen Ergebnis die Prozesskosten je zur Hälfte tragen.
 - Nach der **Gegenauffassung** steht dem Streithelfer **kein Ersatz** zu, weil auch die Hauptparteien keine Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten verlangen können.
Der Bundesgerichtshof hat früher die erste Auffassung vertreten, seine Auffassung aber vor einiger Zeit geändert: Zum Wesen der Kostenaufhebung gehöre es, dass **keiner** der Beteiligten einen Anspruch auf Erstattung von außergerichtlichen Kosten hat (BGH NJW 2003, 1948, 1949).
4. **Ergebnis:** Der Antrag ist unbegründet.

Fall 3 c**I. Zulässigkeit einer Entscheidung über die Kosten der Streithilfe**

Auch hier enthält der Vergleich keine Regelung über die Kosten der Streithilfe.

Der Antrag ist deshalb **zulässig**.

II. Inhalt der Kostenentscheidung

1. Nach § 101 Abs. 1 ZPO könnte Bodo Bauer vollen Ersatz seiner Kosten verlangen, weil die Klägerin die Kosten der Beklagten in vollem Umfang übernommen hat.
2. Nach § 101 Abs. 2 ZPO gilt dies **nicht**, wenn die Voraussetzungen des § 69 ZPO vorliegen, d.h. im Falle einer **streitgenössischen Nebenintervention** (= selbständige Streithilfe).
 - a) Nach § 69 ZPO müsste dazu die **Rechtskraft** eines gegen die Beklagte (Bauer OHG) ergehenden Urteils auch gegen deren persönlich haftenden Gesellschafter wirken. Dies ist nach § 129 Abs. 1 HGB teilweise der Fall: Soweit die OHG verurteilt wird, verliert auch der persönlich haftende Gesellschafter Einwendungen, die nicht allein in seiner Person begründet sind. Diese teilweise Rechtskrafterstreckung genügt zwar nicht für notwendige Streitgenossenschaft, wohl aber für die Bejahung des § 69 ZPO (so OLG Koblenz OLGR 2007, 560).
 - b) Gemäß § 101 Abs. 2 ZPO richtet sich die Kostenlast des selbständigen Streithelfers allein nach § 100 ZPO. Das heißt: Anders als nach § 101 Abs. 1 ZPO trägt der Gegner nicht schon dann die Kosten, wenn er die Kosten der Hauptpartei trägt. Vielmehr sind die Kosten mangels einer Einigung der Beteiligten nach **allgemeinen Grundsätzen** zu verteilen (BGH NJW-RR 2007, 1577 Rn. 8).
Hier ist die von Bodo Bauer unterstützte Beklagte in vollem Umfang unterlegen. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor, weil sowohl die Beklagte als auch Bodo Bauer vor der mündlichen Verhandlung Klageabweisung beantragt haben.
3. **Ergebnis:** Der Antrag ist unbegründet.

Fall 4 a**I. Tenor zur Hauptsache**

1. Eine **unbegründete Berufung** wird **zurückgewiesen**.
2. Der **Tenor** lautet also:
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts ... vom ... (Az: ...) wird zurückgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Über die Kosten **erster Instanz** braucht **nicht** erneut entschieden zu werden. Für diese verbleibt es bei der (vom Berufungsgericht nicht abgeänderten) **erstinstanzlichen Kostenentscheidung**.
2. Für die Kosten der **Berufung** gilt **§ 97 Abs. 1 ZPO**: Sie fallen dem erfolglosen Berufungskläger zur Last.
3. Der **Tenor** zur Kostenentscheidung lautet also:
Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
4. **Alternativ** kann man den **Tenor zu Hauptsache und Kostenentscheidung** auch wie folgt zusammenfassen:
Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts ... vom ... (Az: ...) wird *auf Kosten des Klägers* zurückgewiesen.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach **§ 708 Nr. 10 ZPO** (Berufungsurteil in vermögensrechtlichen Streitigkeiten).
Eine Schutzanordnung nach § 711 ZPO soll hier nach § 713 ZPO nicht ergehen, weil gegen das Urteil kein Rechtsmittel zulässig ist:
 - a) Revision ist nicht statthaft, weil das Berufungsgericht sie nicht zugelassen hat (§ 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).
 - b) Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) ist nicht statthaft, weil die Wertgrenze von 20.000 Euro (§ 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) nicht überschritten ist.
2. Der **Tenor** lautet damit:
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Fall 4 b**I. Entscheidung in der Hauptsache**

1. Wenn das Berufungsgericht in der Sache anders entscheiden will als das erstinstanzliche Gericht, **ändert** es die erstinstanzliche Entscheidung **ab** (vgl. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO).

Aufgehoben wird das Urteil nur in den Fällen des § 538 ZPO, wenn die Sache an das erstinstanzliche Gericht **zurückverwiesen** wird.

2. Der **Tenor** lautet wie folgt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Landgerichts ... vom ... (Az: ...) im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Die Abänderung in der Sache hat in der Regel auch eine Korrektur der erstinstanzlichen **Kostenentscheidung** zur Folge. Letztere wird dann üblicherweise nicht abgeändert, sondern **aufgehoben**.

In der daraufhin zu treffenden neuen Kostenentscheidung sind die **gesamten Kosten** des Rechtsstreits zu verteilen, hier nach § 92 ZPO. Für beide Instanzen ergibt sich hier eine Quote von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten des Beklagten.

2. Der **Tenor** lautet also:

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte $\frac{3}{4}$, der Kläger $\frac{1}{4}$.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Hier gilt dasselbe wie zu Fall 4 a.

Fall 4 c**I. Entscheidung in der Hauptsache**

1. Das **erstinstanzliche Urteil** ist **teilweise abzuändern**.

2. Der **Tenor** lautet:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der Landgerichts ... vom ... (Az: ...) im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit ... zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

II. Kostenentscheidung

1. Weil die anderweitige Sachentscheidung auch zu einer anderweitigen Kostenverteilung führt, muss über die Kosten **beider Instanzen** entschieden werden.

2. Hier besteht die Besonderheit, dass in **zweiter Instanz** nur noch um **15.000 Euro** gestritten wurde. Soweit das Landgericht die über diesen Betrag hinausgehende Klage abgewiesen hatte, hat dies der Kläger in der Berufungsinstanz nicht angegriffen. Eine sinnvolle Verteilung ist in dieser Situation nur möglich, wenn man über die Kosten der beiden Instanzen **getrennt** entscheidet:

a) Bezogen auf den **erstinstanzlichen Streitwert** ist der **Beklagte** mit der **Hälfte unterlegen**, denn er muss von den insgesamt eingeklagten 20.000 Euro letztendlich 10.000 Euro bezahlen.

b) Bezogen auf den **zweitinstanzlichen Streitwert** ist der **Beklagte** dagegen mit $\frac{2}{3}$ **unterlegen**, denn er wollte eine Reduzierung von 15.000 Euro auf 0 und hat nur eine Ermäßigung auf 10.000 Euro bekommen.

Eine Erhöhung auf 20.000 Euro stand nicht mehr im Raum, weil der Kläger in der Berufungsinstanz keinen entsprechenden Antrag (durch eigene Berufung oder durch Anschlussberufung) gestellt hat.

3. Der **Tenor** lautet damit:

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Von den Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Beklagte $\frac{2}{3}$, der Kläger $\frac{1}{3}$.

III. Vorläufige Vollstreckbarkeit

Hier gilt dasselbe wie zu Fall 4 a.